PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

März 2019

Der Personalrat und Rechtsdienstleistungen - Beihilfeänderung - Teilzeit und Ermäßigungsstunden im Schuljahr 2019/20 - Einschulungskorridor ab dem Schuljahr 2019/20 angekündigt - Hinweis/Vorankündigung auf die Personalversammlung 2019/I - Personalratsadressen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich möchte Ihnen vor allem zum Frühjahrsbeginn viel Gesundheit und Kraft für das laufende Schuljahr wünschen.

Die Personalsituation ist nach wie vor sehr angespannt. Es fehlt an Mobilen Reserven und die nötigen „Ersatzlehrkräfte“ sind auch nicht in dem gewünschten Umfang auf Grund der angespannten Personalsituation zum Februar eingestellt worden. Dies bedeutet auch, dass evtl. nicht mehr alles Gewollte durchgeführt werden kann. Von Notmaßnahmen an den Schulen um die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern sicherzustellen, möchte ich noch gar nicht sprechen. Der Personalrat ist sich der tw. äußerst angespannten Situation bewusst und ist hier bereits in Kontakt mit der Vorsitzenden des Bezirkspersonalrates, Frau Helga Gotthart, getreten.

Mit der 3. Ausgabe des PR-aktuell im Schuljahr 2018/2019 möchten wir Sie wieder weiterhin begleiten und informieren.

Von vielen Lehrkräften und Schulleitungen erfahre ich um die große Besorgnis zum Ausbau der Wirtschaftsschule um weitere 14 Modellschulen. Die Entscheidung des neuen Kultusministers Prof. Dr. Michael Piazolo die Wirtschaftsschule auszubauen – wobei die Evaluation des Modellversuches wohl - wie ich einem Artikel von Anna Günther entnahm, noch nicht abgeschlossen ist, bedeutet, dass sich im Grunde bereits die Eltern von Dritt- und Viertklässlern (Elternabende, Schulwege in Bayern) innerlich damit auseinandersetzen, ob ihr Kind in einen kaufmännischen Beruf gehen wird.

Die Wirtschaftsschule bereitet auf eine bestimmte berufliche Schiene vor. Sie ist eine BERUFSFACHSCHULE. Dabei beklagt die Wirtschaft zeitgleich, dass es den Schulabgängerinnen und Schulabgängern an einer Allgemeinbildung fehle. Es stellt sich ernstlich die Frage: Wollen wir eine Spezialisierung in eine kaufmännisch-gewerbliche Richtung bereits mit elf Jahren?

Außerdem werden nach der 4. Jahrgangsstufe die 5. Klassen neu gebildet, um dann in der 6. Jahrgangsstufe wieder neu zusammengestellt zu werden, da ja ein Teil der Kinder auf die Wirtschaftsschule geht. Was ist mit Kontinuität, mit Freundschaften, mit Zusammenhalt, mit Wohnortnähe, Bustourismus? Was bedeutet für gerade diese Kinder der Verlust des Klassenlehrerprinzips? Von einzelnen Politikern ist. u.a. zu hören, dass ein

Wettbewerb zwischen den Schularten nur förderlich sei, man den Schulen mehr Geld an die Hand geben müsse und die Wirtschaftsschule zur 5. Jahrgangsstufe hin geöffnet werden müsse. Ich möchte dies an dieser Stelle nicht weiter kommentieren, aber sicher haben Sie dazu selbst eine eigene Meinung!

Übrigens: Der Anmeldungstermin zur Wirtschaftsschule findet vor allen anderen Schularten statt. Die Einschreibung in den Realschulen und an den Gymnasien findet erst im Mai statt. Die M-Kursbildung noch einmal später.

Die Auseinandersetzung dieser Thematik ist Aufgabe der Lehrerverbände und der Gewerkschaften.

Übrigens: Wenn Sie besondere Themenbereiche interessieren und Sie diese vertiefen möchten, sagen Sie uns das gern.

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage auf den Seiten 7 und 8.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Rehm
Vorsitzende des örtlichen Personalrates Freising

Der Personalrat und Rechtsdienstleistungen

Eine Rechtsdienstleistung ist nach § 2 Abs. 1 RDG jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 RDG liegt eine Rechtsdienstleistung i. S. des RDG nicht vor bei der Erörterung der die Beschäftigten berührenden Rechtsfragen mit ihren gewählten Interessenvertretungen, soweit ein Zusammenhang mit den Aufgaben dieser Vertretungen besteht. Gewählte Interessenvertretungen im Sinne dieser Vorschrift sind die Personalräte (und die Betriebsräte).

Nach § 6 RDG sind Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen (unentgeltliche Rechtsdienstleistung), zwar erlaubt. Wer jedoch solche außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehung erbringt, muss sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist (z. B. Rentenberater, Rechtsbeistände, Steuerberater) oder durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt (z. B. Richter, Notar, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Rechtsassessor) oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. Anleitung erfordert eine an Umfang und Inhalt der zur erbringenden Rechtsdienstleistung ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Hieraus folgt, dass der Personalrat gegenüber Beschäftigten eine Rechtsberatung nur insoweit gewähren darf, als diese im Rahmen des gesetzlich geregelten Aufgabenkreises des Personalrats erforderlich ist. Denn nur dann besteht der vom Gesetz geforderte "Zusammenhang" mit den Aufgaben. Der Aufgabenkreis gegenüber den Beschäftigten ist in Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 69 sowie insbesondere in Art. 75 ff BayBVG geregelt.

Darüberhinausgehende Rechtsberatung ist dem Personalrat nicht gestattet. Denn er zählt (jedenfalls in unserem Tätigkeitsbereich) nicht zu demjenigen Personenkreis, dem gemäß § 6 RDG gestattet ist, unentgeltliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen.

Der Personalrat darf also nicht allgemeine Rechtsberatung ohne Bezug zu seinen personalvertretungsrechtlichen Aufgaben erteilen, z. B. zur Frage nach Schadensersatzansprüchen, Haftungsfragen, strafrechtlichen Fragen, allgemeinen besoldungsrechtlichen Fragen, urheberrechtlichen Fragen, speziellen verfahrensrechtlichen Fragen etc. Erlaubt ist ihm vielmehr lediglich die oben erläuterte Rechtsberatung als "akzessorische Rechtsberatung", die nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 RDG keine Rechtsdienstleistung darstellt und in deren Rahmen dem Personalrat nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts im Beschluss vom 18.08.2003, Az.: 6 P 6.03, die eigenverantwortliche Gestaltung der Erörterung von Rechtsfragen mit Betroffenen durch den Personalrat gestattet ist.

Auszug von Herrn Englert, Jurist, Rechtsabteilung des BLLV

Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an Ihre Personalvertretung wenden! Bei Rechtsfragen gehen Sie zu Ihrem Lehrerverband!

Beihilfeänderung

Beihilfeänderung zum 01.01.2019

Den Personalrat erreichen gerade zu Jahresbeginn immer wieder Anfragen bezüglich der Änderungen der Beihilfeverordnung. Die Informationen bekommen Sie z. B. hier; rechtliche Fragen klärt ihnen Ihr Berufsverband.
Nachdem im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 21 vom 13. November 2018 die Verordnung zur Änderung der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV) veröffentlicht worden waren, konnten die zusätzlichen Änderungen zum 1. Januar 2019 in Kraft treten. Im Einzelnen sind dies nochmals:

- Angleichung der seit 1996 unveränderten beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilbehandlungen (wie zum Beispiel Krankengymnastik, Massagen und Fangopackungen) an die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Diese Sind vergleichbar mit den Anpassungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherungen;
- Aufhebung der einschränkenden Regelungen für Sehhilfen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bisher war eine Rechnungserstattung über die Beihilfe nur bei Vorliegen einer gravierenden Sehschwäche möglich. Die aktuellen Höchstbeträge liegen nach wie vor zwischen 31,00 € und 92,50 € zuzüglich möglicher Mehrbeträge bei ganz speziellen Indikationen;
- Aufhebung des Grenzbetrages von 200 € zur Stellung eines Beihilfeantrags aufgrund verbesserter technischer Rahmenbedingungen;

- Anpassung der BayBhV in verschiedenen Bereichen an die aktuelle Sach- und Rechtslage auf der Basis von zwischenzeitlich erfolgter Rechtsprechung sowie neuer fachlicher Bewertung;

Beihilfe: Probleme mit Zahnarztrechnungen

Die Gebühren für zahnärztliche Leistungen werden innerhalb eines bestimmten Rahmens nach Gebührensätzen bemessen. Der 2,3-fache Satz bildet die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab. Möglicherweise ist es Ihnen auch bereits passiert, dass die Zahnarztbehandlung mit einem höheren Satz in der Rechnung veranschlagt wurde. Gerade in letzter Zeit kam es vermehrt zu beihilferechtlichen Beanstandungen aufgrund dieser Tatsache. Auf Initiative des Bayerischen Beamtenbundes fand im März dazu ein Gespräch zwischen der Bayerischen Zahnärztekammer und dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat statt. Als Gesprächsergebnis ergab sich, dass bei Überschreitung des 2,3-fachen Satzes eine individuelle Begründung unter Verdeutlichung der in der Gebührenordnung enthaltenen Grundvorgaben erforderlich ist. Standardvorgaben wurden als nicht ausreichend bezeichnet. Es ist daher dringend notwendig, den behandelnden Zahnarzt bzw. die behandelnde Zahnärztin auf diese Maßnahme hinzuweisen.

Autor: Gerhard Gronauer, BLLV-Mittelfranken – Info-Dienst

.

Teilzeit und Ermäßigungsstunden im Schuljahr 2019/20

Altersermäßigung

	MS-Lehrer	Lehrer an GS und FöSch, Fach-L, Fö-L
ab 58 (geb. 1.2.1962 bis 2.2.1960)	1	1
ab 60 (geb. 1.2.1960 bis 2.2.1958)	1	2
ab 62 (vor dem 2.2.1958 geboren)	2	3

Für Lehrkräfte, die in der Zeit vom 1.8. bis 31.1. das 58., 60. usw. Lebensjahr vollenden, wird die Unterrichtspflichtzeit vom Beginn des laufenden Schuljahres angerechnet bzw. verringert, bei Vollendung des entsprechenden Lebensjahres in der Zeit vom 1.2. bis zum 31.07. ab Beginn des darauffolgenden Schuljahres.
Beim Zusammentreffen von Ermäßigungen und Teilzeit werden die Stundenermäßigungen nur *anteilig* im Verhältnis der herabgesetzten Unterrichtspflichtzeit zur vollen Unterrichtszeit gewährt. Dabei sind Bruchteile bis 0,50 abzurunden, ab 0,51 aufzurunden.

Beispiel: Grundsätzlich zustehende Ermäßigungsstunden: 2
Beantragtes Teilzeitmaß: a) 21/29 b) 22/29
a) 2 x 21 : 29 = 1,45 □ zustehende Ermäßigungsstunden: 1, da Bruchteile bis zu 0,50 abzurunden sind.
b) 2 x 22 : 29 = 1,52 □ zustehende Ermäßigungsstunden: 2, da Bruchteile ab 0,51 aufzurunden sind. Allerdings ist diese Kombination nicht möglich, da in Grenzfällen verhindert werden soll, dass bei tatsächlich gleichbleibendem Umfang der Dienstleistung lediglich höhere Bezüge zu bezahlen sind.

Folgende Teilzeitbeschäftigungen werden deshalb bei Zusammentreffen mit Alters- und/oder Schwerbehindertenermäßigung nicht genehmigt:

1 Wochenstunde Ermäßigung	16/30	15/28	14/26							
2 Wochenstunde Ermäßigung	23/30	22/29	22/28	21/27	20/26					
3 Wochenstunde Ermäßigung	26/30	16/30	25/29	24/28	15/28	23/27	22/26	14/26		
4 Wochenstunde Ermäßigung	27/30	19/30	26/29	19/29	25/28	18/28	24/27	17//27	23/26	17/26
5 Wochenstunde Ermäßigung	28/20	22/30	16/30	27/29	21/29	26/28	20/28	25/28	25/27	19/27
	24/26	19/26	14/26							

Laut Anweisung des KM sind in diesen Fällen die Lehrkräfte auf die jeweils nächstniedrige Stundenzahl zu verweisen.

Autor: Gerhard Gronauer, BLLV-Mittelfranken – Info-Dienst

Einschulungskorridor ab dem Schuljahr 2019/20 angekündigt

Das Kultusministerium kündigte im KMS vom 1.2.2019 an, im Einschulungsverfahren für das kommende Schuljahr einen Einschulungskorridor zu schaffen. Danach sollen ab dem Schuljahr 2019/20 alle Kinder schulpflichtig werden können, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden. Diese Kinder durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren an den Schulen. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse berät die Schule die Erziehungsberechtigten und spricht eine Empfehlung aus. Die Erziehungsberechtigten entscheiden dann, ob ihr Kind bereits zum kommenden oder erst zum darauffolgenden Schuljahr eingeschult wird. Wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das kommende Schuljahr verschieben möchten, müssen sie dies der Schule bis spätestens 3. Mai mitteilen.

Grundsätzlich ist die Neuregelung zu begrüßen. Allerdings bedarf es hierzu noch einer Änderung des BayEUG. Die Lehrerverbände halten die Umsetzung deshalb für überstürzt. Eine Eile ist nicht geboten. Deshalb hält er eine Einführung zum Schuljahr 2020/21 für sinnvoll. Gegenwärtig laufen nämlich bereits die ersten Beratungs- und Informationsabende.

Hinweis/Vorankündigung auf die Personalversammlung 2019/I
mit Fortbildung und Fortbildungsbestätigung
- Unterrichtsschluss bei Teilnahme 12:15 Uhr
(bitte rechtzeitig der Schulleitung mitteilen wegen Planung)

Eine Einladung dazu erhalten die Schulen im April 2019 mit der Bitte um Aushang.

Termin:	Dienstag, den 7. Mai 2019:
Zeit:	14:00 Uhr – 16:30 Uhr
Ort:	Hofbrauhauskeller am Lankesberg, Lankesbergstraße 5, 85356 Freising Sitzungssaal oben

Referentin: Michaela Palazzetti, Staatlichen Schulpsychologin

Schwierige Elterngespräche erfolgreich meistern!

Inhalte der Fortbildung:

- Grundlagen eines Gespräches
- günstige und ungünstige Rahmenbedingungen
- „Türöffner“
- Ich-Botschaften
- aktives Zuhören und offene W-Fragen in einem Gespräch (angelehnt an Gordon)
- Krisengespräche: Erste Hilfe – wie? Welche Floskeln können mir helfen?
- Einsatz der Körpersprache in verschiedenen Gesprächssituationen

Stand: 22.03.2019

PS: Besuchen Sie uns auf unserer Homepage: www.schulamt-freising.de, *Reiter: Personalrat.*
Hier finden Sie aktuelle Informationen.

Im Anhang finden Sie das aktualisierte Adressenverzeichnis des Örtlichen Personalrates im Bereich des Staatlichen Schulamtes Freising sowie die Kontaktdaten der Vertrauenspersonen.

Der Personalrat für die Grund- und Mittelschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Freising

Zusammensetzung des Personalrates (Stand: 30.01.2019)

Vorstandsmitglieder:

Vorsitzende: Kerstin Rehm (BLLV)

Sprechstunden jederzeit nach Vereinbarung!

Briefanschrift:	**privat:**
Staatliches Schulamt im Landkreis Freising Landshuter Straße 31 85350 Freising	Korbinianstraße 14 85386 Eching Tel. 089/31907006 mobil 0171/6078909 rehm1@gmx.de rehm.kerstin@t-online.de

1. Stellvertretende Vorsitzende	**Daniela Nager** (BLLV) Marina-Thudichum-GS, Haag Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag Tel.: 08167/955833	Eichlbrunnstraße 9 85416 Langenbach Tel.: 08761/9569 daniela.nager@gmx.de
2. Stellvertretender Vorsitzender	**Rudolf Weichs** (BLLV) GS/MS Hallbergmoos Freiherr-v.-Hallberg-Platz 1, 85399 Hallbergmoos Tel.: 0811/541860	Sudetenweg 8 85375 Neufahrn Tel.: 08165/3253 rudolf.weichs@t-online.de
Weiteres Vorstandsmitglied	**Gabriele Holzer** (GEW) GS Wolfersdorf, Ringstraße 12, 85395 Wolfersdorf Tel.: 08168/1807	Alte Poststraße 129 85356 Freising Tel.: 08161/65414 gabrieleholzer@gmx.de

Weitere Personalräte aus der Gruppe der Beamten:

Personalrat	**Thomas Dittmeyer** (BLLV) MS Lerchenfeld Moosstraße 46, 85354 Freising Tel.: 08161/5427000	Holzgartenstraße 8 85354 Freising Tel.: 08161/21722 tditt@t-online.de
Personalrat	**Josef Eschlwech** (BLLV) GS Neufahrn Fürholzer Weg Fürholzer Weg 5, 85375 Neufahrn Tel.: 08165/97557114	Albert-Schweitzer-Straße 21a 85375 Neufahrn Tel.: 08165/5900 josef.eschlwech@t-online.de
Personalrätin	**Cathrin Kaufung** (BLLV) MS Freising Paul-Gerhardt Düwellstraße 24, 85354 Freising Tel.: 08161/5426000	CathyKaufung@web.de
Personalrat	**Michael Mayer** (BLLV)	Kleine Wies 7 85354 Freising

	MS Zolling Heilmaierstraße 12, 85406 Zolling Tel.: 08167/691850	Tel.: 0176/24388530 fsschulsport@aol.com
Personalrätin	**Sandra Paretzke** (BLLV) GS am Fürholzer Weg Fürholzer Weg 5, 85357 Neufahrn Tel.: 08165/97557115	pasandra@web.de
Personalrat	**Robert Wittmann** (BLLV) Jo Mihaly MS Neufahrn Galgenbachweg 30, 85375 Neufahrn Tel.: 08165/647473	robert.g.wittmann@web.de

Weitere Personalräte aus der Gruppe der Arbeitnehmer

Personalrätin Stellvertretendes Vorstandsmitglied	**Ulrike Schwochau** (BLLV) GS St. Lantbert Kepserstraße 4, 85356 Freising Tel. 08161/5428000	Sudetenlandstraße 9, 85356 Freising Tel.: 08161/82403 ullischwo@web.de
Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten:	**1. Arthur Schmid** (BLLV) Marina-Thudichum-GS, Haag Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag Tel.: 08167/955833	art.s_@t-online.de
	2. Nicole Schertler GS Moosburg Anton-Vitzthum Münchener Straße 29 85368 Moosburg Tel.: 08761/4284	Marsstraße 15 85368 Moosburg Tel.: 01573/5299602 nicole.schertler@gmail.com
Ersatzmitglieder: BLLV	**1. Hubert Billmann** (BLLV) MS Zolling Heilmaierstraße 12, 85406 Zolling Tel.: 08167/691850	Kirchstr. 19 85104 Dötting Tel.: 0151/25312883 hubert.billmann@gmail.com
	2. Simon Pelczer (BLLV) GS/MS Nandlstadt Moosburger Str. 1 Tel.: 08756/960622	Hirschbach 3 85414 Kirchdorf Tel.: 0176/62180095 simon.pelczer@web.de
Ersatzmitglieder: GEW	**1. Barbara Brandl** (GEW) GS Langenbach Bahnhofstraße 4, 85416 Langenbach Tel.: 08761/9562	Eichenstraße 1 85413 Hörgertshausen Tel.: 08764/949217 brandlbarbara@aol.com
	2. Thomas Meiler (GEW) MS Allershausen Schulstraße 4-6, 85391 Allershausen Tel.: 08166/9587	Färberstraße 16 85405 Nandlstadt Meiler_Klassenzimmer@web.de